



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg
Herrn Abteilungsleiter Andreas Hilliger

Nachrichtlich:

Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport des Landtages Brandenburg
Minister für Finanzen
Minister des Innern und für Kommunales

Per E-Mail

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33

E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>

Datum: 2015-06-30
Aktenzeichen: 406-00

Auskunft erteilt: Bianka Petereit

Entwurf einer Verordnung über die Anpassung der Landeszuschüsse nach § 16 Abs. 6 des Kindertagesstättengesetzes (Landeszuschuss-Anpassungsverordnung – LaZAV)

Sehr geehrter Herr Hilliger,

wir bedanken uns für die Übersendung des oben genannten Entwurfs und nutzen gern die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Entwurf sieht abstrakte Regelungen zur Anpassung der Landeszuschüsse im zweijährigen Turnus vor, beginnend mit der Zuschussperiode für die Jahre 2015 und 2016. Als Anpassungsfaktoren sollen die Kinderzahlentwicklung, die Personalkostenentwicklung sowie der Umfang des Tagesbetreuungsangebotes maßgeblich sein. Der Entwurf zieht für die Ermittlung der Anpassungsfaktoren Stichtage bzw. Zeiträume heran, die gegenüber dem jeweiligen Zuschussjahr zwischen 2 und 5 Jahren (!) zurückliegen. Im Wesentlichen entspricht der Entwurf folglich dem Regelungsgehalt früherer Fassungen der Landeszuschuss-Anpassungsverordnung.

Aus diesem Grund nehmen wir zunächst Bezug auf die Stellungnahme unseres Verbandes zum Entwurf einer Landeszuschuss-Anpassungsverordnung vom 12. März 2013 und bekräftigen vor allem die Forderung nach einer zeitnahen Berücksichtigung von Tarifänderungen sowie die Forderung zur Weiterleitung der Betriebskostenzuschüsse des Bundes an die Kommunen!

Der Entwurf sieht hinsichtlich des Anpassungsfaktors Personalkostenentwicklung die Berücksichtigung von Tarifänderungen im ersten Jahr der jeweils *vorangegangenen Zuschussperiode und dem Jahr davor vor* (§ 3). Folglich soll für die Ermittlung der Landeszuschüsse in der Zuschussperiode 2015/2016 lediglich der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für die Jahre 2012 und 2013 maßgeblich sein. Damit blieben die Entgelterhöhungen zum 1. März 2014 und zum 1. März 2015 unberücksichtigt. Gleichsam unberücksichtigt bliebe das Ergebnis der aktuellen Tarifverhandlungen für den kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst.

Aus Sicht der Städte und Gemeinden ist es geboten, die Tarifierhöhungen der Jahre 2014 und 2015 umgehend bei der Festsetzung der Landeszuschüsse für die Zuschussperiode 2015/2016 zu berücksichtigen. Anderenfalls entstünde eine erhebliche Differenz zwischen tatsächlichen Personalkosten und den Personalkosten nach Landeszuschuss-Anpassungsverordnung, die den Städten und Gemeinde dauerhaft nicht ausgeglichen würde.

Wir gehen angesichts der Äußerungen von Finanzminister Görke anlässlich der aktuellen Tarifverhandlungen bezüglich des Sozial- und Erziehungsdienstes davon aus, dass die Landesregierung nunmehr finanzpolitisch bereit und in der Lage ist, die Tarifsteigerungen *mit sofortiger Wirkung* mittels einer entsprechenden Erhöhung der Landeszuschüsse abzubilden.

So erklärte Finanzminister Görke in einer Pressemitteilung vom 3. Juni 2015: „*Hinzufügen möchte ich ausdrücklich, dass ich die Forderungen der Beschäftigten nach einer finanziellen Aufwertung der Berufsgruppe unterstütze. Die zunehmende Bedeutung der Sozial- und Erziehungsberufe für unsere Gesellschaft muss sich auch in einer besseren Honorierung niederschlagen.*“ Die Landesregierung hat zuvörderst im Rahmen der Gestaltung der Landeszuschüsse für die Kindertagesbetreuung gemäß § 16 Abs. 6 KitaG die Kompetenz, dieses politische Bekenntnis durch einen originären Beitrag umzusetzen. Ein wichtiger Schritt hierzu wäre es, den bevorstehenden Tarifabschluss und die bereits im Jahre 2014 erfolgten Tarifierhöhungen bei der Berechnung des Landeszuschusses für die Zuschussperiode 2015/2016 zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Potsdam vom 7. September 2010 aufmerksam machen (*mitteilungen* 10-11/2010, S. 309f). Das Urteil leistet einen Beitrag zugunsten einer aufgabengerechten Kita-Finanzierung der Gemeinden. Nach Auffassung des Gerichts hat sich die Bezuschussung durch den Landkreis gemäß § 16 Abs. 2 KitaG an der *realen Personalkostensituation* der Gemeinden zu orientieren und insoweit die Tarifsteigerungen zu berücksichtigen. Insbesondere die Regelung des § 16 Abs. 2 Satz 4 KitaG stelle einen engen zeitlichen Bezug zwischen der jeweils gültigen Vergütungsregelung und der Bezuschussungshöhe her. Diesen Grundanforderungen folgend hielt das Gericht die Praxis des beklagten Landkreises für rechtswidrig, als danach der Bemessung des Zuschusses für das Jahr 2004 noch der Tarifvertrag 2000/2001 zugrunde gelegt wurde. Zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt war dieser bereits überholt. Es galt der BAT-Ost des Tarifjahres 2004. Das Gericht verpflichtete den Landkreis zur Nachzahlung eines Betrages von 619.405 € an die Gemeinde. Vergleichbare Maßstäbe sollten auch bei der Fortschreibung der Landeszuschüsse gelten.

Kritisch sehen wir, dass die Regelung zum Anpassungsfaktor Personalkostenentwicklung (§ 3 des Entwurfs) nunmehr ausdrücklich und ausschließlich auf die Tarifstelle gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung – ergo eine Erzieherstelle der fünften Entwicklungsstufe des Tätigkeitsmerkmals S 6 der Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst – Bezug nimmt. Wir plädieren auch insofern für eine Berücksichtigung des bevorstehenden Tarifabschlusses. Denn Gegenstand der Verhandlungen waren bzw. sind für eine Tätigkeit in der Kindertagesbetreuung höhere Eingruppierungen bis zur Entgeltgruppe S 10. Wir schlagen daher für die Regelung in § 3 des Entwurfs eine *differenzierte* Betrachtung der tatsächlichen Tarifsituation unter Würdigung des bevorstehenden Tarifabschlusses vor.

Bezüglich des Anpassungsfaktors *Umfang des Tagesbetreuungsangebotes* (§ 4 des Entwurfes) bekräftigen wir unsere Anregung, die wir bereits in der Stellungnahme zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 4. Mai 2015 formuliert haben. Die Landesfinanzierung sollte künftig darauf ausgerichtet werden, dass in der Praxis ein erheblicher Anteil von Kindern Betreuungszeiten oberhalb von 8 Stunden in Anspruch nehmen (z.B. in der Landeshauptstadt Potsdam 46 % im Krippenbereich und 38 % im Kindergarten). Aus den derzeitigen landesgesetzlichen Regelungen ergibt sich,

dass die Personalkosten jedoch lediglich zur Realisation des Personalschlüssels für maximal 7,5 Stunden pro Tag und Kind gedeckt sind. Daraus folgt am Beispiel der Landeshauptstadt Potsdam, dass 296.001 Stunden/Jahr im Krippenbereich und 514.324 Stunden/Jahr im Kindergartenbereich nicht durch die Landesförderung abgedeckt sind.

Weiterhin regen wir an, den Umfang des Betreuungsangebotes auch bei der *Verteilung* der Landeszuschüsse heranzuziehen. Während die Anpassung der Höhe der Landeszuschüsse drei Anpassungsfaktoren folgt (Kinderzahl, Personalkostenentwicklung, Umfang des Betreuungsangebotes), erfolgt die Verteilung der Landeszuschüsse an die Landkreise und kreisfreien Städte lediglich anhand der Anzahl der in den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten lebenden Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (§ 16 Abs. 6 Satz 3 KitaG). Damit bleiben bei der Verteilung der Landeszuschüsse die Betreuungsquote und der Differenzierungsgrad unberücksichtigt, obwohl sie auf Ebene der Anpassung der Landeszuschüsse ausdrücklich als kostenrelevantes Kriterium anerkannt sind. Dies führt dazu, dass Gebietskörperschaften mit überdurchschnittlich hohen Betreuungsquoten und einem überdurchschnittlich hohen Anteil an verlängerten Betreuungszeiten finanziell benachteiligt werden. Eine aufgabenadäquate Landesfinanzierung sollte daher künftig diese Parameter bei der Verteilung der Landesmittel berücksichtigen.

Ferner fordern die Landesregierung *erneut* auf, die vom **Bund in den Jahren 2008 bis 2014 bereitgestellten Betriebskostenzuschüsse für die Kindertagesbetreuung in Höhe von 79 Mio. € sowie 35 Mio. € ab 2015 jährlich** an die Städte, Gemeinden und Ämter weiterzuleiten. Auch insofern nehmen wir Bezug auf frühere Stellungnahmen, sowohl bezüglich der Änderung des Kindertagesstättengesetzes als auch der Änderung der Landeszuschuss-Anpassungsverordnung. Die Bundesmittel werden auf der Grundlage des Kinderförderungsgesetzes aus dem Jahre 2008 sowie des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege aus dem Jahre 2013 den Bundesländern ausgereicht. Die Weiterleitung der Bundesmittel ist rechtlich *unabhängig* von der Umsetzung des strikten Konnexitätsprinzips bezüglich der Einführung des erweiterten Rechtsanspruches für alle Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 KitaG sowie der entsprechenden Verordnungsermächtigung in § 16a Abs. 2 KitaG, wie sie gegenwärtig zwischen dem Jugendministerium und den kommunalen Spitzenverbänden verhandelt wird.

Aus Sicht der Städte und Gemeinden ist es ein Skandal, dass es bisher alle Verantwortung tragenden brandenburgischen Finanz- und Jugendminister - entgegen Ziffer 3 der Vereinbarung von Bund und Ländern zum Kita-Ausbau vom 28. August 2007 sowie der wiederholten Forderungen des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg - zugelassen haben, dass diese für den Betrieb der Kindertagesbetreuung benötigten Bundesmittel bis heute im Landeshaushalt versickern und folglich nicht durch die Städte und Gemeinden für einen der wichtigsten Bereiche öffentlicher Daseinsvorsorge, den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung eingesetzt werden können.

Wir möchten Sie daher erneut an die positiven Umsetzungsschritte der Länder Schleswig-Holstein oder Baden-Württemberg erinnern, die bei durchaus vergleichbarer Ausbaudynamik bereits in den Jahren 2011 und 2012 Vereinbarungen mit den dortigen kommunalen Spitzenverbänden zur Anerkennung der Konnexitätspflicht für den erweiterten Rechtsanspruch *sowie* der Weiterleitung der Betriebskostenzuschüsse des Bundes an die Kommunen getroffen haben. Weitere Einzelheiten können Sie der eingangs erwähnten Stellungnahme unseres Verbandes vom 12. März 2013 entnehmen.

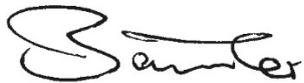
Der Entwurf der Landeszuschuss-Anpassungsverordnung sieht vor, dass die Verordnung künftig als unbefristete Grundlage der Ermittlung der Landeszuschüsse ab dem Jahre 2015 dienen soll. Wir sprechen uns indes für die Beibehaltung der Anpassung der Verordnung im Zwei-Jahres-Rhythmus aus. Denn auf diese Weise wird eine zwingende turnusgemäße Einvernehmensherstellung mit dem

Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport des Landtages Brandenburg sowie eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände bezüglich der Gestaltung der Landeszuschüsse durch das Ministerium sichergestellt. In Anbetracht der Dynamik, den die Kindertagesbetreuung gegenwärtig in rechtlicher und politischer Hinsicht erfährt, halten wir eine fortwährende Überprüfung der Finanzierungsgrundlagen unter Einbeziehung des Landtages Brandenburg und der kommunalen Spitzenverbände für unabdingbar.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Hinweise. Für Rücksprachen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Da die Verordnung im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport des Landtages Brandenburg sowie dem Minister für Finanzen und den Minister des Innern und für Kommunales erlassen wird, erhalten diese unsere Stellungnahme nachrichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Böttcher', written in a cursive style.

Böttcher